



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Frau  
Hedwig Herrath Beckmann  
Frankenstr. 20 b  
63867 Johannesburg

Berlin, 2. Mai 2017  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
17. Juni 2016; Pet 4-18-07-4512-  
033632  
Anlagen: 1

**Kersten Steinke, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Herrath Beckmann,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
30. März 2017 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 18/11752), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 4-18-07-4512

Straftaten gegen die  
sexuelle Selbstbestimmung

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Strafrecht in den Fällen von sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegenüber Erwachsenen und Kindern zu verschärfen (§§ 176 und 177 Strafgesetzbuch).

Zur Begründung der Petition werden insbesondere die schwerwiegenden physischen und psychischen Folgen angeführt, die das weitere Leben der Opfer schwer beeinträchtigen und oft lebenslange Traumata nach sich ziehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 81 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Strafraumen eines Straftatbestandes muss so beschaffen sein, dass das Gericht im konkreten Einzelfall eine schuldangemessene Strafe verhängen kann. Diesen Anforderungen wird das derzeit geltende Sexualstrafrecht aus Sicht des Petitionsausschusses gerecht. Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2016 das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (BT-Drucksachen 18/8210, 18/8626) in der vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz geänderten Fassung (BT-Drs. 18/9097) verabschiedet. Dadurch sollen die Opfer besser geschützt werden, indem auch Fälle des Ausnutzens überraschende Situationen, subjektiv schutzloser Lage und Aussichtslosigkeit von Widerstand nunmehr unter Strafe gestellt werden.

Insoweit ist dem Anliegen also teilweise entsprochen worden.

Sexuelle Nötigung kann gemäß § 177 Absatz 1 StGB mit einer Strafe von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden. Liegt ein besonders schwerer Fall - insbesondere eine Vergewaltigung - vor, so ist die Strafe nicht unter zwei Jahren. Auf eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, § 178 StGB. Die gesetzlichen Strafraumen des § 177 StGB stellen sich damit nach Auffassung des Petitionsausschusses als ausgewogen dar.

Der Gesetzgeber hat den Gerichten folglich ein strafrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, welches es ermöglicht, die Täter abhängig vom konkreten Einzelfall jeweils schuldangemessen zu bestrafen. Gemäß § 46 Absatz 1 StGB ist die Schuld des Täters die Grundlage für die Strafzumessung. Bei der Zumessung der Strafe wägt das Gericht gemäß § 46 Absatz 2 StGB die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Abhängig vom Einzelfall können dabei auch die Tatfolgen für die Strafzumessung Berücksichtigung finden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz eine Expertenkommission zur Überarbeitung des Sexualstraf-

noch Pet 4-18-07-4512

rechts eingesetzt hat. Zur Aufgabe der Kommission gehört es u. a. Schutzlücken und Wertungswidersprüche zu erkennen. Dabei wird sich die Kommission auch mit den Strafraumen befassen. Die Kommission wird voraussichtlich Ende 2016 ihre Empfehlungen vorlegen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine weitere Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.